



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

Die Asseburger Lehen.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

Am 15. September überreichte Cloß seine auf 91 Fl. 14 Xer sich belau- fende Rechnung der Regierung in Kassel, welche die Rentkammer anwies, ihm die Hälfte mit 45 Fl. 37 Xer (= 30 Rthlr 13 $\frac{1}{2}$  Alb.) zu erstatten.<sup>21</sup>

Bei den Belehnungen 1681 und 1694 — nicht 1715 und 1731, und auch diesmal nicht — erhielten die Abgeordneten ein „Recreditiv“, d. h. ein Schreiben der Äbtissin an die Landgrafen, daß der Abgeordnete bei ihr erschienen war und die Belehnung empfangen hatte.

Unterm 10. März 1742 überfandte die Regierung in Kassel den von beiden Landgrafen vollzogenen Lehnrevers und erbat und erhielt den Revers des Abgeordneten Cloß zurück. Damit war dann die diesmalige Belehnung völlig erledigt.<sup>22</sup>

### Die Affeburger Lehen.

Am 6. Mai 1739 lud Äbtissin Maria Magdalena ein zum Generallehen- tag auf den 1., 2., 3. und 4. Juni „auf unserer gewöhnlichen abtheylichen Resi- denz zu Heerse stifts Paderborn vormittags umb 9 Uhren“. Am 1. Juni setzte sie sich „zusamt dero aufgenommenen Lehenrichter H. Dre. et Assessore Brandis und mir dero zeitlichen Amtman undt Lehen Secretario Georgio Lumphosen zum Lehengericht nieder“.

Die Güter der braunschweigischen Linie der von der Affeburg wurden bisher durch einen Senior der Familie verwaltet, der namens aller Agnaten belehnt wurde; die westfälische Linie zu Hinnenburg war dazu mitberechtigt. Obristhof- meister Hermann Werner von der Affeburg hatte keine männlichen Erben, und seine beiden Brüder Wilhelm Anton und Franz Arnold lebten im geistlichen Stande. Bei Aussterben des Mannesstammes wären die Mannlehngüter an die (protestantische) braunschweigische Linie gefallen. Da traf Hermann Werner mit den braunschweigischen Agnaten ein Abkommen. Durch Vertrag d. d. Braun- schweig 4. Januar 1755 wurde die „gesamte Hand“ aufgehoben in der Art, daß die gesamten v. d. Affeburg sich von jetzt ab in zwei getrennte Geschlechter teilen und das eine an den Gütern und Gerechtsamen des andern keinen Anteil mehr

Herzogen zu Schonen, Chesten, Liefland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanland und Wisimar, wie auch Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg

Meinem Allergnädigsten König und Herrn

Stockholm.“

<sup>21</sup> Cloß kam auf der Reise nach Heerse am 8. Sept. mittags in Kassel an, wo er speiste im Wirthshaus zur Stadt Stockholm. Nachmittags fuhr er mit 4 Postpferden bis Westuffeln, wo er übernachtete. Am andern Morgen weiter mit 4 Pferden bis Ossendorf. Von hier bis Heerse wollte ihn der Posthalter „wegen der Bergicht- und sehr bösen Wege“ nicht anders als mit 6 Pferden fahren (kosteten 7 fl. 30 Xer; Schmiergeld 8 Xer; den beiden Postknechten Trinkgeld 1 fl.). Im Wirthshause zu Heerse, 4 $\frac{1}{2}$  Tag, 20 fl., und 40 Xer Trinkgeld. „Retour“ mit 6 Lehn-Pferden.

<sup>22</sup> St A M Lehnssakten, Neuenheerse, Generalia, Nr. 21, Nr. 3. — St A Marburg, Akten, B. 507 Vol. I, 2, 3, 4, 5; Vol. II, 2, 3, 4; Vol. III.

hat. Auch bewilligt man sich gegenseitig, daß die Güter bei Aussterben des Mannstammes als Weiberlehen vererbt werden. Da aber die westfälische Linie nur noch auf 6, die braunschweigische Linie aber noch auf 26 Augen stand, es also wahrscheinlicher war, daß diese jene beerben werde, als umgekehrt, so wurde der braunschweigischen Linie für den Fall des Aussterbens der westfälischen ein Abstand von 20 000 Taler zugesichert.<sup>23</sup>

Unterm 23. Mai 1755 wandten sich die drei Gebrüder Hermann Werner, Wilhelm Anton und Franz Arnold an ihre Schwester Abtissin Maria Magdalena mit der Vorstellung, daß das Hinnenburgische Mann- und Senioratlehen zugunsten der drei Töchter Hermann Werners in ein Kunkellehen verwandelt werde. Dem wurde nach Einholung verschiedener Rechtsgutachten und Zustimmung des Kapitels am 4. Februar 1756 stattgegeben „dergestalten . . .“, daß so lang der Hr. Obristhoff Meister und seine beyde Herrn Brüder im leben bleiben, solches lehn noch als ein Mann lehn betrachtet, nachhero aber des Herren Obristhoff Meisters seine 3 Töchtere, und zwaren zuerst seine älteste Tochter Ferdinandine mit ihren Descendenten so wohl weib- als männlichen Geschlechts, nach Erlöschung dieser Abstammung die zweytere Tochter Theresia mit ihren Descendenten, und nach Ausgang dieser Linie die dritttere Tochter Antonetta mit ihren Kindern in diesem Kunkellehn succediren solle.

Diesem Concessions-Briefe sind ferner folgende Bedingnißen eingerüdet, daß, wan nämlich

1<sup>mo</sup> Nach erloschenen Männlichen Linie das Weibliche Geschlecht succedirte, und also durch Wegfallung des Senioratlehns die hiesige Lehnkammer nicht so oft die Lehn-waaren zu genießen hätte, bey jedem sterb-fall des Vasalli, nicht aber bey todtlichem Hintritt einer zeitigen Frauen Abbtissinn die lehn-wahren um  $\frac{1}{3}$  höher bezahlet, auch wan

2<sup>do</sup> . . . 3<sup>io</sup> . . . daß

4<sup>to</sup> Weil diesem lehn-Guht das Erb Hoff Meister Ambt anklebend, solches Ambt in dem fall wan das lehn von einer Weibs Persohn besessen würde, durch einen Substitutum vertreten, daß auch letztlich

5<sup>to</sup>, da die lehn Cammer aus dem einzigen grunde, damit die hiesige lehn-Güter in Keines anderen Vasallen Hände, als, welcher nur der Römisch Katholischen Religion ergeben, gespiellet werden mögten, in die Verwandlung des Mann- in ein Kunkellehn bewilliget habe, alle diejenige, so solche Religion verlassen würden, der Succession ohnfähig, und davon ausgeschlossen seyn sollten.“

Darauf wurde Obristhofmeister Hermann Werner von der Aßeburg zum neuen Lehnsträger angenommen und am 10. Januar 1757 in Mitbehuß seiner beiden Brüder Wilhelm Anton und Franz Arnold aufs neue belehnt.<sup>24</sup>

Der vorgesehene Fall des Aussterbens des Mannesstammes trat ein mit dem Tode Franz Arnolds von der Aßeburg, 1790. Erbin wurde Ferdinandine von der Aßeburg, verhehelichte von Westphalen; da sie aber kinderlos war, übergab sie schon 1792 das Erbe an ihren Neffen Hermann Werner von Bocholz, einen

<sup>23</sup> F a h n e, v. Bocholz, 2, 1, 286.

<sup>24</sup> St A M Lehnakten, Neuenheerfe, Generalia 21.

Sohn ihrer Schwester Maria Theresia, die 1767 sich verheiratete mit Theodor Werner von Bocholz zu Meschede, dessen Vater Kaspar Arnold Joseph 1742 Maria Theresia von Meschede, Erbin zu Alme, heiratete. 1793 wurden Namen und Wappen vereinigt: von Bocholz-Asseburg. Wappen: quadriert 1 und 4 springender Wolf (Asseburg), 2 und 3 Sparren (Meschede), Herzschild drei abgerissene Leopardenköpfe (Bocholz); 1803 Erhebung in den Grafenstand durch den König von Preußen.

Das Aussterben des Hinnenburger Mannesstammes gab Anlaß zu einem mehrere Jahrzehnte hindurch in zahlreichen Prozessen ausgefochtenen bitteren Streite zwischen den Nachkommen Hermann Werners und den sächsischen Asseburgern. Letztere wurden abgewiesen mit ihrer Klage.<sup>24a</sup>

Am 16. September 1748 erhielt Secretarius Poswig zu Brakel die dem Kapitel jure caducitatis heimgefallenen Ulrichschen meierstädtischen Güter ex nova gratia gegen Zahlung von 300 Tlr nebst den ordinären Weinkaufgeldern mit der Auflage, binnen Jahreszeit die versplitterte Meierstatt wieder zusammenzubringen.<sup>25</sup>

#### Gerichtsbareit; Oberamt Dringenberg.

Im Jahre 1743 entstand ein Rechtsstreit zwischen dem Paderborner Kammerfiskal und der Äbtissin wegen der Binner-Gerichtsbareit in den drei Stiftsdörfern, die das Stift beanspruchte, wogegen der Fiskal sich in possessorio hielt. Eingeseffene, auch Kapitulärfräulein, hätten die Obergerichte belangt, und Äbtissin oder Amtmann hätten nicht widersprochen, ja sogar solche Urteile landesherrlicher Gerichte erster Instanz zur Exekution gebracht. Da man in der Regierung nicht einig war, wurde die Sache an eine unparteiische Juristenfakultät, nach Salzburg, verschickt, „. . . undt die in anno 1749 eingelangte urthell fiele dahin aus, daß klagende fraw Äbtissin ihr präändirtes jus Imae Instantiae in petitorio gänzlich erwiesen und derowegen dabey zu schützen, fiscalis aber mit dem anmaßlichen possessorio ab- und zur Ruhe zu verweisen seye“.

Der Kammerfiskal appellierte, und die Akten wurden dann zur Erledigung der zweiten Instanz „zur ohnparteylichen universität Cöllen verschicket“. Dort wurde zu recht erkant, „daß . . . vorige urthell zu bestätigen undt Fiscalis in die ergangenen Kosten fällig zu verurteilen seye“. — Ein weiteres Urteil der Universität Würzburg lautete ebenso.

Zu vielen Irrungen mit dem Oberamt Dringenberg kam es unter dem Rentmeister Kammerrat Franz Anton Weber (1753—1763). Am 31. Januar 1755 schrieb dieser an den Geheimen Rat, das Bogericht zu Neuenheerse sei seit vier Jahren nicht gehalten, die Jurisdiktion des Fürsten leide, das Stift impugniere den Rezeß von 1665. Aufgefordert, nähere Angaben zu machen, berichtete er unterm 17. Februar, das Stift suche die Gerechtfame des Oberamts ständig zu hintertreiben.

Als die Äbtissin von diesem Schriftwechsel erfuhr, protestierte sie am 7. März energisch dagegen. Das Bogericht sei voriges Jahr nicht gehalten worden, weil der Landdrost von Bocholz gestorben, dieses Jahr noch nicht, da sie wegen tödlicher

<sup>24a</sup> Trippenbach, Asseburger Familiengeschichte. Hannover 1915. S. 427 f.

<sup>25</sup> A 2 VI.